

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 40. Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 51. — Nr. 41. Gesetz, das vorerwähnte Kirchengesetz betr. S. 54. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betr. S. 55. — Nr. 43. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Hofraugordnung betr. S. 56. — Nr. 44. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898. S. 56. — Nr. 45. Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899. S. 61. — Nr. 46. Verordnung, betr. Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von Militärpersonen. S. 63. — Nr. 47. Bekanntmachung, die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. S. 70. — Nr. 48. Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betr. S. 70. — Nr. 49. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betr. S. 72. — Nr. 50. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr. S. 73. — Nr. 51. Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betr. S. 76. — Nr. 52. Verordnung, die Wiederaufrichtung der Eparchie Auerbach betr. S. 76. — Nr. 53. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer zc. in den Jahren 1898 und 1899 betr. S. 77. — Nr. 54. Verordnung, die Abänderung der Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen zc. betr. S. 78. — Nr. 55. Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenußes der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 79. — Nr. 56. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Altenhain-Seelingstädter Eisenbahn betr. S. 80. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betr. S. 81. — Nr. 58. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 82. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Einführung des vorerwähnten Kirchengesetzes in der Oberlausitz betr. S. 83. — Nr. 60. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr. S. 84.

Nr. 40. Kirchengesetz,

einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats
und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

- § 1. Das Kirchenpatronat kann nicht ausgeübt werden von oder durch Personen,
1. welche weder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, noch einer evangelisch-reformirten öffentlichen Kirchengemeinde, noch der römisch-katholischen Kirche angehören;

Ausgegeben zu Dresden den 23. Juni 1898.

11



2. welche vom Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium wegen Simonie des Kirchenpatronats verlustig erklärt oder wegen Verdachts der Simonie während der deshalb anhängigen Erörterungen der Ausübung des Kirchenpatronats einstweilen enthoben sind;
3. welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach den Strafgesetzen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, oder welche zu Zuchthaus oder neben einer Gefängnißstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, letzterenfalls auf die Dauer dieses Verlustes;
4. welche kraft eigener Erklärung vom evangelisch-lutherischen oder vom reformirten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformirten Bekenntnisse übergetreten sind;
5. welchen das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium die Ausübung des Patronats entzogen hat, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
6. gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, so lange dieses dauert.

Auf Personen, welche außerhalb des Königreichs Sachsen wohnen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung der Ziffer 4 findet auch dann Anwendung, wenn der Uebertritt außerhalb des Königreichs Sachsen erfolgt oder durch einen zunächst vorgenommenen Austritt aus der Kirche vermittelt ist. Dagegen gelangt sie außer Wirksamkeit, wenn der Aus- oder Uebergetretene zu der von ihm verlassenen Religionsgesellschaft zurück- oder in eine Evangelisch-lutherische Landeskirche eintritt.

§ 2. Das Kirchenpatronat kann ferner nicht ausgeübt werden, so lange das Grundstück, mit welchem es verbunden ist,

- a) ganz oder theilweise der Zwangsverwaltung oder dem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren unterliegt, oder
- b) im Besitze einer ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- oder sonstige wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft sich befindet.

Es macht keinen Unterschied, ob die Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft juristische Persönlichkeit hat oder nicht.

Auf solche Fälle gemeinsamen Eigenthums oder Besizes Zweier oder Mehrerer am Patronatgute, in welchen die Gemeinschaft nicht auf einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnisse beruht, findet das zu b Bestimmte nicht Anwendung.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 kann das Patronat künftig auch nicht durch Beauftragte oder sonstige Vertreter ausgeübt werden. In soweit solche jedoch in einzelnen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums schon bisher bestellt waren, hat es hierbei bis zur Erledigung des ihnen erteilten Auftrags zu bewenden.

Patronatrechte, welche Stiftungen, Vermögensmassen, Gesellschaften oder Genossenschaften der in § 2 unter b bezeichneten Art bereits vor Erlass dieses Gesetzes erworben haben, können durch Beauftragte nach Maßgabe von § 6 ausgeübt werden.

§ 4. In den Fällen der gesetzlichen Vertretung des Kirchenpatrons nach bürgerlichem Recht wird das Patronat, soweit dies nach § 3 zulässig ist, durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ehefrauen können sich bei der Ausübung des Patronats durch ihre Ehemänner vertreten lassen.

Jedenfalls wird jedoch vorausgesetzt, daß die Vertreter hierzu nach § 1 befähigt sind.

§ 5. Steht die Ausübung des Kirchenpatronats einer Gemeindebehörde oder einem sonstigen Kollegium zu, so haben diejenigen Mitglieder, welche zur persönlichen Ausübung eines Kirchenpatronats nach § 1 nicht geeignet sind, sich der Theilnahme an der Ausübung des Patronats, insbesondere an der hierauf bezüglichen Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, sind von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu entscheiden.

§ 6. Beauftragte können das Kirchenpatronat nur ausüben, wenn zuvor ihre Beauftragung dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium angezeigt und von diesem über die Annahme der Anzeige eine Bestätigung erteilt ist.

Die Annahme der Anzeige ist insbesondere dann abzulehnen, wenn der Angemeldete der Evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehört oder einer der im § 1 angegebenen Behinderungsgründe auf ihn Anwendung findet. Stellen sich gegen die Person des Beauftragten nachträglich Bedenken heraus, so kann die Bestätigung widerrufen werden.

§ 7. Die Bestimmungen des § 5 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 204 flg.) werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8. Findet auf den Kirchenpatron eine der Bestimmungen in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 Anwendung, so ruhen in Bezug auf ihn die mit dem Kirchenpatronate verbundenen kirchlichen Ehrenrechte der Fürbitte im allgemeinen Kirchengebet und des Trauerläutens.

§ 9. So lange ein Kirchenpatronat weder vom Inhaber, noch durch dessen Vertreter, noch durch einen Beauftragten ausgeübt werden kann, steht die Ausübung dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 10. Ist der Aufenthalt des Kirchenpatrons unbekannt oder hält sich derselbe außerhalb des Deutschen Reichs auf, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben, so übt das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium das Kirchenpatronat aus.

§ 11. Was in den §§ 1 bis 10 vom Kirchenpatronate und vom Kirchenpatron gesagt ist, bezieht sich auch auf solche Kollaturen über kirchliche Aemter, welche gesondert vom Kirchenpatronate vorkommen, und auf ihre Inhaber.

§ 12. Ueber die Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Schurig.
v. Meisch.
v. Seydewitz.
v. Wagdorf.

Nr. 41. Gesetz,

das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 2. Mai 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Kirchengesetz vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, wird, insofern es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch genehmigt.